

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1973	Nummer 77
---------------------	--	------------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
23. 7. 1973	RdErl. – Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1974	1315

II.

Finanzminister

Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1974

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 7. 1973 –
S 2345 – 1 – V B3

Anlage In der Anlage wird der Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 12. Juli 1973 IV B/6 – S 2345 – 30/73 II mit Muster 1 (Lohnsteuerkarte 1974 für das manuell, unter Einsatz von Adressiermaschinen oder elektronischen Datenverarbeitungsanlagen durchzuführende Ausschreibungsverfahren) und Muster 2 (Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1974) abgedruckt.

Der Erlass wird im Bundessteuerblatt 1973 Teil I veröffentlicht. Die Lohnsteuerkarten bitte ich nach dem Muster 1 selbst herzustellen.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

1. Zu dem Erlass des Bundesministers der Finanzen

- 1.1 In Absatz 1 des Erlasses ist der Ausschreibungsabschluß zum 31. Oktober (§ 10 LSTDV) besonders zu beachten.
- 1.2 In Absatz 4 ist das von den obersten Finanzbehörden der Länder beschlossene Lohnsteuerkartenmuster angeführt, das für das manuell wie für das unter Einsatz von Lochkartenanlagen oder elektronischen Datenverarbeitungs-

anlagen erfolgende Ausschreibungsverfahren Verwendung finden soll.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß das beigelegte Muster 1 der Lohnsteuerkarte in seinen Abmessungen aus technischen Gründen gegenüber dem maßgebenden auf Filmvorlagen übertragenen amtlichen Muster geringfügige Abweichungen enthält.

Die Zeilenabstände im Anschriftenfeld und in Abschnitt I sind so gestaltet, daß sie mit EDV-Anlagen beschriftet werden können. Um eine einheitliche Programmierung der EDV-Anlagen und auch eine einheitliche Prägung der Adreßplatten bei Benutzung von Adressiermaschinen zu ermöglichen, ist darauf zu achten, daß die Lohnsteuerkarten dem amtlichen Muster genau entsprechend hergestellt werden. Abweichungen von dem amtlichen Muster sind grundsätzlich nicht statthaft. Lediglich für Gemeinden, die die Lohnsteuerkarten weiterhin mittels älterer Adressiermaschinen ausschreiben, kann es bei den bisher zugelassenen Abweichungen verbleiben, soweit das besondere Prägeschema der Adreßplatte der betreffenden Gemeinde eine Abweichung erfordert. In diesen Fällen ist die Verwendung des von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf entwickelten Musters der Lohnsteuerkarte ausnahmsweise gestattet. Nach den mir vorgelegten Berichten gehe ich davon aus, daß Abweichungen von dem Muster im übrigen nicht mehr genehmigt werden.

- 1.3 In Absatz 4 Nr. 1 wird darauf hingewiesen, daß zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes unterhalb der Bezeichnung der Gemeinde der amtliche Gemeinde-

schlüssel (AGS) der Gemeinde einzutragen ist. Ich bitte um besondere Beachtung.

- 1.4 Nach Absatz 4 Nr. 2 ist unter der Bezeichnung des Finanzamts dessen Nummer anzugeben. Nach dem bundeseinheitlichen Finanzamtsschlüssel wird die Nummer in Nordrhein-Westfalen gebildet, indem der Dienststellen-Nummer eine 5 vorangestellt wird (z. B. Finanzamt Düsseldorf-Alstadt 5 103). Auf das im Bundessteuerblatt 1972 Teil I S. 442 veröffentlichte Schreiben des Bundesministers der Finanzen weise ich hin.
- 1.5 Nach Absatz 4 Nr. 3 ist die Eintragung einer Nummer auf der Lohnsteuerkarte nicht mehr vorgesehen. Soweit Gemeinden eine Einwohnerdatei erstellt haben, bestehen jedoch keine Bedenken, daß das Personenkennzeichen eingetragen wird. Es ist aber darauf zu achten, daß das Personenkennzeichen oberhalb des Abschnitts I und außerhalb des Anschriftenfeldes der Lohnsteuerkarte eingetragen wird.
- 1.6 In Absatz 4 Nr. 5 sind die Abkürzungen der Religionsbekennnisse für den Kirchensteuerabzug aufgeführt. In Nordrhein-Westfalen sind ferner für die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte die folgenden Abkürzungen zu verwenden:

lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch)
rf = reformiert (evangelisch-reformiert)
fr = französisch-reformiert
is = israelitisch (jüdisch, mosaisch).

- 1.7 Zu Absatz 4 Nr. 5 (3. Absatz) wird darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer und (oder) sein Ehegatte keiner Religionsgesellschaft angehört, für die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird, statt „vd“ zwei Striche „—“ einzutragen sind.
- 1.8 Zu Absatz 7: Bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1974 können in Abschnitt IV die Altersfreibeträge und die Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene von den Gemeinden, die über entsprechende Einrichtungen verfügen, maschinell eingetragen werden. Dabei ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Von der Gemeinde wird dem zuständigen Finanzamt eine maschinell erstellte Liste der Arbeitnehmer vorgelegt, die Anspruch auf Altersfreibeträge und/oder Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene haben. Diese Liste enthält ferner die Altersmerkmale des Arbeitnehmers und/oder seines Ehegatten sowie den Grad der Erwerbsminderung und die Höhe der vorgesehenen Freibeträge. Das Finanzamt verfügt auf dieser Liste die Eintragung der Freibeträge (§ 40 Absatz 2 EStG). Sodann werden die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinde maschinell vorgenommen. Die Ziffern der Freibeträge sind mit Stern (*) einzuzgrenzen. Eine Unterzeichnung der Eintragung auf der einzelnen Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt ist entbehrlich. In die dafür vorgesehene Spalte ist jedoch sowohl das zuständige Finanzamt als auch das Datum der Eintragung auszudrucken.

In allen Fällen, in denen ein besonderer Freibetrag durch die Gemeindebehörde nicht eingetragen wird, ist auf der Lohnsteuerkarte in Abschnitt I am Ende der Zeile, die für die Bescheinigung der Steuerklasse und des Familienstands vorgesehen ist (längs schraffierte Zeile), zusätzlich ein Stern (*) einzudrucken. Das gilt auch für Gemeinden, die EDV-Anlagen verwenden, jedoch keine Freibeträge eintragen lassen.

Im übrigen weise ich auf den Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1972 (MBI. NW. S. 1052) und auf Ziffer 3.2 dieses Erlasses hin.

- 1.9 Aus drucktechnischen Vereinfachungsgründen ist auf die Unterschrift, die in der Regel als Faksimile aufgedruckt wird, und auf den Aufdruck des Dienstsiegels der Gemeinde verzichtet worden. Es ist lediglich die Angabe der Gemeindebehörde, die die Lohnsteuerkarte ausschreibt, und des Ausschreibungsdatums vorgesehen. Abweichend hiervon ist jedoch darauf zu achten, daß nach Absatz 8 des Erlasses des Bundesministers der Finanzen aus Sicherheitsgründen alle Lohnsteuerkarten, die im Rahmen des allgemeinen Ausschreibungsverfahrens nicht mit EDV-Anlagen, Lochkartenanlagen oder Adressiermaschinen ausgeschrieben werden, sowie alle Lohnsteuerkarten, die auf Antrag nachträglich ausgestellt werden, mit Dienstsiegel und Unterschrift zu versehen sind; der Eindruck

eines Dienstsiegels und einer faksimilierten Unterschrift auf der Lohnsteuerkarte sind nicht zulässig.

Ergänzend zu den der Verhinderung von Mißbräuchen dienenden Anordnungen in Absatz 8 weise ich auf meinen hierzu ergangenen Erlass vom 15. Oktober 1968 (n. v.) S. 2511 – 1 – V B2 und den Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 1970 (n. v.) III B1 – 4/010 – 5241/70 besonders hin.

- 1.10 In Ergänzung des Absatzes 4 Nr. 7 bitte ich zu veranlassen, daß die Gemeinden die Anschrift auf der Lohnsteuerkarte nach Möglichkeit in der Weise anbringen, daß die Verwendung von Fensterbriefumschlägen, die den Vorschriften der Postordnung Rechnung tragen, für den Versand von Lohnsteuerkarten unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Steuergeheimnisses unbedenklich ist.

2. Zu dem Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1974

Um den optischen Eindruck zu verbessern, bitte ich, das Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1974 im Format DIN A 5 als Faltblatt herstellen zu lassen. Es ist darauf zu achten, daß der Text durch eine entsprechende Satzgröße gut lesbar gestaltet wird. Im übrigen bitte ich, das Beratungsblatt wie folgt zu fassen und zu ergänzen:

- 2.1 Die Überschrift „Bitte stellen Sie . . .“ ist zu streichen und wie folgt zu fassen: „Bitte stellen Sie einen etwaigen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung unmittelbar nach Erhalt der Lohnsteuerkarte. Der Arbeitgeber darf die Eintragungen und Merkmale der alten Lohnsteuerkarte über den 31. Januar 1974 hinaus nicht berücksichtigen.“ Die Überschrift ist in roter Farbe und schwarz unterstrichen zu drucken.
- 2.2 In Ziffer 4 sind nach der Abkürzung „ev = evangelisch (protestantisch)“ die Abkürzungen „lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch)“, „rf = reformiert (evangelisch-reformiert)“, „fr = französisch-reformiert“ und nach der Abkürzung „ak = altkatholisch“ die Abkürzung „is = israelitisch (jüdisch, mosaisch)“ einzufügen.
- 2.3 In Ziffer 8 Buchstabe b 1. Satz ist nach dem Wort „Vordrucks“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3)“ einzufügen.
- 2.4 In Ziffer 10 1. Satz ist nach den Worten „kostenlos erhältlich sind“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3)“ einzufügen.
- 2.5 In Ziffer 10 Buchstabe e, Doppelbuchstabe bb letzter Satz ist vor dem Punkt der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3 D)“ einzufügen.
- 2.6 Im letzten Satz der Ziffer 13 ist nach dem Wort „Antragsvordrucke“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 4)“ einzufügen.
- 2.7 Nach der Ziffer 16 ist folgende Ergänzung vorzusehen:
„Kirchensteuererhebung von glaubensverschiedenen Ehen im Land Nordrhein-Westfalen – (Überschrift in Fettdruck) –
17. Gehört nur einer der Ehegatten einer kirchensteuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so gilt folgendes:
Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber nur dann einzuhalten und abzuführen, wenn Sie selbst einer steuerberechtigten Kirche angehören (Religionsmerkmale: z. B. ev/—, rk/—, ak/— oder is/—). Gehört nur Ihr Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (Religionsmerkmale: z. B. —/ev, —/rk, —/ak oder —/is), so hat der Arbeitgeber Kirchenlohnsteuer nicht einzubehalten (§ 7 KiStG – GV. NW. 1968 S. 374).“
3. Zu dem Verfahren
- 3.1 Im Land Nordrhein-Westfalen wird im Jahr 1973 eine Personenstandsaufnahme nicht durchgeführt. Die Lohnsteuerkarten 1974 sind deshalb auf Grund anderer geeigneter Unterlagen der Gemeinden (z. B. der Einwohnerkartei) auszuschreiben, und zwar nach den Verhältnissen am 20. September 1973.
- 3.2 Soweit in den letzten Jahren die Eintragung der Freibeträge für Körperbehinderte und der Altersfreibeträge vor Aushändigung der Lohnsteuerkarten in anderen als den in Ziffer 1.8 angesprochenen Fällen vorgenommen worden ist, bitte ich das bisher geübte Verfahren in geeigneten Fällen beizubehalten. Die erforderlichen Anordnungen bitte ich selbst zu treffen.

An die
Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder
Nachrichtlich: den Vertretungen der Länder beim Bund

Erlaß
über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1974

(1) Die Gemeindebehörde hat nach § 7 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV — auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme oder auf Grund sonstiger geeigneter Unterlagen — vorbehaltlich der Anordnungen in § 7 Abs. 2 und 3 LStDV sowie in den folgenden Absätzen 2 und 3 — Lohnsteuerkarten 1974 für diejenigen Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme oder an dem dafür bestimmten Stichtag in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nach Vereinbarung mit den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder gilt als Zeitpunkt bzw. als Stichtag der Personenstandsaufnahme für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1974 der 20. September 1973. Die Lohnsteuerkarten 1974 sollen sich spätestens am 31. Oktober 1973 im Besitz der Arbeitnehmer befinden (§ 10 LStDV).

(2) Für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für Wehrpflichtige, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gilt folgendes:

1. Bei Wehrpflichtigen ist die Gemeindebehörde, in der sie am maßgebenden Stichtag ihren Wohnsitz hatten, oder, wenn sie an diesem Stichtag ihrer Wehrpflicht genügten, die Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes vor der Einberufung zum Wehrdienst zuständig. Wehrpflichtige brauchen jedoch nach den zur Zeit geltenden Anordnungen des Bundesministers der Verteidigung keine Lohnsteuerkarten vorzulegen; für Wehrpflichtige sind deshalb Lohnsteuerkarten nur auf Antrag auszuschreiben.
2. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die an dem für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag noch ihrer Wehrpflicht genügten und nicht verheiratet waren, ist die Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes vor der Einberufung zum Wehrdienst zuständig.
3. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die als solche bereits an dem für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Bundeswehr standen und nicht verheiratet waren, ist die Gemeindebehörde des Standortes zuständig, zu dem sie an dem maßgebenden Stichtag gehörten.
4. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die an dem für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag verheiratet waren, ist in allen Fällen die Gemeindebehörde des Familienwohnsitzes zuständig.
5. Die Ziffern 1 bis 4 gelten entsprechend bei ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr, die an dem für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1974 maßgebenden Stichtag noch als Wehrpflichtige, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit der Bundeswehr angehörten.

(3) Für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für unverheiratete Studenten ist grundsätzlich die Gemeinde-

behörde zuständig, in deren Bereich die Eltern des Studenten ihren Wohnsitz haben. Ist der Student am Wohnsitz der Eltern polizeilich nicht gemeldet, so ist die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bereich der Student mit seiner Hauptwohnung polizeilich gemeldet ist.

(4) Auf Grund des § 9 Abs. 4 LStDV gebe ich hiermit das Muster bekannt, nach dem die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1974 herzustellen sind. Es ist dringend erforderlich, daß die Lohnsteuerkarten 1974 im ganzen Gebiet der Bundesrepublik dem Muster entsprechen. Ich bitte deshalb, nur Vordrucke im Hochformat zu verwenden und Abweichungen von dem Muster nur insoweit zu genehmigen, als dies durch besondere Verhältnisse unabweisbar erforderlich ist. Die zusätzliche Eintragung der Berufsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte bleibt den Gemeindebehörden überlassen. Ich bemerke im übrigen das Folgende:

1. Zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes ist die Ermittlung der auf die einzelne Gemeinde entfallenden Lohnsteuerbeträge erforderlich. Zu diesem Zweck ist unterhalb der Bezeichnung der Gemeinde auch ihr amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS) anzugeben. Soweit der amtliche Gemeindeschlüssel nicht bereits beim Druck der Lohnsteuerkarte 1974 eingetragen werden kann, sind Stempelaufdrucke anzubringen.
2. Unterhalb der Bezeichnung des Finanzamts ist auch dessen vierstellige Nummer nach dem bundeseinheitlichen Finanzamtsschlüssel anzugeben, der u. a. Arbeitgebern mit maschineller Lohnabrechnung die Erfüllung ihrer lohnsteuerlichen Verpflichtungen erleichtern soll.
3. Die obersten Finanzbehörden der Länder können ordnen, daß auf den Lohnsteuerkarten zusammen mit dem Namen und der Anschrift des Arbeitnehmers ein Personenkennzeichen eingetragen wird. Das Personenkennzeichen soll oberhalb des Abschnitts I außerhalb des Anschriftenfeldes der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.
4. Für die Bescheinigung des Familienstandes in Abschnitt I der Lohnsteuerkarten sind einheitlich folgende Abkürzungen zu verwenden:
ld = ledig
vh = verheiratet
vw = verwitwet
gs = geschieden
5. Außer der in Abschnitt I der Lohnsteuerkarte vorgesehenen Bescheinigung der Steuerklasse, des Familienstandes und der Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder ist für den Kirchensteuerabzug auf der Lohnsteuerkarte auch die Religionsgesellschaft zu bezeichnen, der der Arbeitnehmer und sein Ehegatte angehören. Bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten und bei Arbeitnehmern, deren Ehegatte nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist nur die Religionsgesellschaft des Ehegatten einzutragen, für den die Lohnsteuerkarte ausgestellt wird. In diesem Fall ist bei

der Bescheinigung der Religionsgesellschaft die Bezeichnung „Ehegatte“ zu streichen. Aus den Angaben müssen die Religionsgesellschaften erkennbar sein, die die Erhebung der Kirchensteuer den Finanzbehörden übertragen haben. Es sind die folgenden Abkürzungen einzutragen:

ev = evangelisch (protestantisch),
rk = römisch-katholisch,
ak = altkatholisch.

Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden sowie die Oberfinanzdirektionen können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzelnen Gebietsteilen die Abkürzungen nicht ausreichen sollten.

Gehört der Arbeitnehmer und (oder) sein Ehegatte keiner Religionsgesellschaft an, für die die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird, so sind zwei Striche „— —“ einzutragen.

Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgesellschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgesellschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Ich bitte, den Kirchenbehörden auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

6. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein, soll ein Gewicht von 140 g für 1 qm haben und ein Wasserzeichen enthalten. Die Kartonfarbe ist gelb. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148×210 mm). Der Kopf des Drucks der Rückseite muß sich am linken Kartenrand — von vorn gesehen — befinden.

7. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf § 3 Abs. 8 der Postordnung vom 16. Mai 1963 und auf die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1964 Nr. 73 S. 607) hin. Auf die Versendungsart kann bei der Gestaltung des Aufdrucks auf den Lohnsteuerkarten Rücksicht genommen werden, soweit dadurch eine Umgestaltung des Musters der Lohnsteuerkarten, durch die die Benutzung von maschinellen Beschaffungseinrichtungen erschwert wird, nicht erforderlich ist.

(5) Auf Lohnsteuerkarten, auf denen die Steuerklasse V oder VI bescheinigt wird, ist die Zahl der Kinder nicht anzugeben; dagegen ist es erforderlich, den Familienstand sowie für den Kirchensteuerabzug die Religionsge-

sellschaft des Arbeitnehmers und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu bezeichnen. Es bestehen im übrigen keine Bedenken, wenn die Gemeindebehörden für Arbeitnehmer, denen für 1973 eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausgeschrieben worden ist, für 1974 bereits im Rahmen des allgemeinen Ausschreibungsverfahrens die Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausschreiben.

(6) Jeder Lohnsteuerkarte ist ein Beratungsblatt nach Muster 2 beizufügen. Das Beratungsblatt soll den Arbeitnehmer über bestimmte Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Lohnsteuer unterrichten. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

(7) Die weiteren Anordnungen über die Herstellung und die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1974 und über das Beratungsblatt treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Oberfinanzdirektionen. Es wird zugelassen, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird (vgl. Muster 2 Nr. 3 am Ende). Außerdem können die obersten Finanzbehörden der Länder anordnen, daß die Altersfreibeträge und steuerfreien Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene bereits bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1974 in Abschnitt IV eingedruckt werden. Beim Eindruck dieser Freibeträge sollen geeignete Vorkehrungen gegen nachträgliche unbefugte Änderungen getroffen und sowohl das zuständige Finanzamt als auch das Datum der Eintragung ausgedruckt werden; dabei ist eine Unterschrift entbehrlich.

(8) Aus Sicherheitsgründen sind alle Lohnsteuerkarten, die im Rahmen des allgemeinen Ausschreibungsverfahrens nicht mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Lochkartenanlagen oder Adressiermaschinen ausgeschrieben werden, sowie alle Lohnsteuerkarten, die auf Antrag nachträglich ausgestellt werden, mit Dienstsiegel und Unterschrift zu versehen; der Eindruck eines Dienstsiegels und einer faksimilierten Unterschrift auf der Lohnsteuerkarte sind nicht zulässig. Für die Aufbewahrung der Lohnsteuerkartenvordrucke haben die Gemeindebehörden besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Ein Restbestand an Lohnsteuerkartenvordrucken ist unverzüglich nach Ablauf des Jahres 1974 zu vernichten.

(9) Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Bonn, den 12. Juli 1973
IV B/6 — S 2345 — 30/73

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Stäuber

Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1974

→ Benötigen Sie im Kalenderjahr 1974 voraussichtlich keine Lohnsteuerkarte, weil Sie keinen Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis beziehen werden, so senden Sie bitte die etwa zugestellte Karte mit einem entsprechenden Vermerk an die Gemeindebehörde, die sie ausgeschrieben hat, zurück! — Bitte stellen Sie einen etwaigen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung möglichst vor dem 1. Januar 1974!

Prüfung der Lohnsteuerkarte

1. Prüfen Sie bitte sogleich nach, ob auf Ihrer Lohnsteuerkarte 1974
 - der Familienstand,
 - die Zahl der Kinder bis zu 18 Jahren,
 - die Steuerklasse und
 - die Religionszugehörigkeit
 richtig eingetragen sind. Lassen Sie Fehler bei Ihrer Gemeindebehörde umgehend berichtigten. Auf Nr. 8 und Nr. 12 Buchstaben a bis c wird besonders hingewiesen.
2. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen nicht von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber, sondern — je nach Zuständigkeit — nur von der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt geändert oder ergänzt werden.

Stimmen Familienstand, Kinderzahl und Steuerklasse?

3. Für die Eintragungen im Abschnitt I Ihrer Lohnsteuerkarte 1974 durch die Gemeindebehörde gilt folgendes:
 - a) Die Steuerklasse III, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die am 1. 1. 1974
 - ad) verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder zwar Arbeitslohn bezieht, für ihn jedoch eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V (vgl. Nr. 7) ausgeschrieben ist;
 - bb) verwitwet sind, wenn sie und ihr verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes unbeschränkt steuerpflichtig waren und in diesem Zeitpunkt nicht dauernd getrennt gelebt haben. Das gilt jedoch nur, wenn der Ehegatte im Kalenderjahr 1973 verstorben ist oder der Arbeitnehmer ein nach dem 1. 1. 1956 geborenes Kind hat, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das mindestens einem der Ehegatten auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand.
 - b) Die Steuerklasse IV, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei den unter a Doppelbuchstaben da bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn beide Ehegatten einen Arbeitslohn beziehen. Das gilt nicht, wenn für einen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V (vgl. Nr. 7) ausgeschrieben ist.
 - c) Die Steuerklasse II, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei den nicht unter a oder b bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn sie
 - aa) zu Beginn des 1. 9. 1973 das 49. Lebensjahr vollendet haben, d. h. vor dem 2. 9. 1924 geboren sind, oder
 - bb) am 1. 1. 1974 unter 18 Jahre alte (d. h. nach dem 1. 1. 1956 geborene) Kinder haben.
 - d) Die Steuerklasse I ist bei allen anderen nicht unter a, b und c aufgeführten Arbeitnehmern einzutragen.
- Als Kinder gelten: Eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, nichteheliche Kinder im Verhältnis zur leiblichen Mutter und Pflegekinder (nicht Kostkinder).
- Sie können bei Ihrer Gemeindebehörde auch eine für Sie ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, wenn Sie das aus besonderen persönlichen Gründen vorziehen.

Stimmen die Eintragungen für Kirchensteuerzwecke?

4. Prüfen Sie bitte auch nach, ob auf Ihrer Lohnsteuerkarte unter „Kirchensteuerabzug“ die richtige Abkürzung für Ihre Religionsgesellschaft eingetragen ist, damit die Kirchensteuer richtig erhalten werden kann:
 - ev = evangelisch (protestantisch),
 - rk = römisch-katholisch,
 - ak = altkatholisch.
- Gehören Sie keiner Religionsgesellschaft an, für die die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird, so sind zwei Striche — — oder die Abkürzung „vd“ eingetragen.

Vorlage der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber

5. Legen Sie Ihre Lohnsteuerkarte 1974 nach Überprüfung, Änderung oder Ergänzung sogleich Ihrem Arbeitgeber vor; auch Ihr früherer Arbeitgeber benötigt Ihre Lohnsteuerkarte, wenn Sie aus Ihrem früheren Dienstverhältnis noch Arbeitslohn (z. B. Pension) beziehen. Der Arbeitgeber muß eine erhöhte Lohnsteuer einbehalten, solange ihm die Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorliegt ist.

Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen

6. Wenn Sie gleichzeitig aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, müssen Sie sich bei der Gemeindebehörde für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI ausschreiben lassen. In diesem Fall werden sie nach Ablauf des Kalenderjahrs zur

Einkommensteuer veranlagt, wenn der gesamte zu versteuernde Einkommensbetrag höher ist als

- aj 8 000 DM jährlich bei Personen der Steuerklassen I und II,
- bj 16 000 DM jährlich bei Personen der Steuerklassen III, IV und V [bei Verheiraten in Steuerklassen IV und V — vgl. Nr. 7 — auch dann, wenn jeder Ehegatte nur aus einem Dienstverhältnis Arbeitslohn bezieht]

Unabhängig von den vorstehenden Einkommengrenzen werden Sie zur Einkommensteuer veranlagt, wenn Sie aus mehreren früheren Dienstverhältnissen steuerbegünstigte Versorgungsbezüge erhalten, deren Summe im Kalenderjahr 9 600 DM übersteigt.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer führt in derartigen Fällen meist zu einer höheren Steuer als der einbehaltene Lohnsteuer. Wollen Sie eine Nachzahlung vermeiden, so setzen Sie sich bitte mit dem Finanzamt in Verbindung, damit vierteljährliche Vorauszahlungen auf die endgültige Steuerschuld festgesetzt werden.

Hinweise für Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen

7. Auf den Lohnsteuerkarten von Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, wird in der Regel die Steuerklasse IV bescheinigt. Wenn einer der Ehegatten nur geringen Arbeitslohn bezieht oder nur vorübergehend beschäftigt ist, empfiehlt sich für ihn eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V. Diese wird auf Antrag von der Gemeindebehörde ausgeschrieben. Auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten wird dann die Steuerklasse III bescheinigt. Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1974 die Steuerklasse IV bescheinigt ist, können bis zum 31. 12. 1973 bei der Gemeindebehörde beantragen, daß an Stelle der Steuerklasse IV die Steuerklasse V bescheinigt wird. Das gleiche gilt für die Änderung der Steuerklasse V in die Steuerklasse IV. Während des Kalenderjahrs 1974 kann ein Wechsel der Steuerklassen nur beim Finanzamt beantragt werden. Der Antrag kann beim Finanzamt regelmäßig nur einmal und nur bis zum 30. November 1974 gestellt werden. Dem Antrag kann das Finanzamt grundsätzlich erst mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats stattgeben. Bei einem Antrag auf Änderung der Steuerklasse ist die Lohnsteuerkarte des Ehegatten stets mit vorzulegen. Nähere Auskünfte erteilen die für die Ausschreibung zuständige Gemeindebehörde oder das zuständige Finanzamt.

Ist für einen Ehegatten bereits eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben und benötigt der andere Ehegatte später ebenfalls eine Lohnsteuerkarte, so schreibt die Gemeindebehörde diese Lohnsteuerkarte nur aus, wenn ihr die bereits ausgeschriebene Lohnsteuerkarte zur Berichtigung der Steuerklasse (von III nach IV) vorgelegt wird. Die bereits ausgeschriebene Lohnsteuerkarte braucht dagegen nicht vorgelegt zu werden, wenn von einem Ehegatten nachträglich eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V beantragt wird.

Wann können die Eintragungen über Steuerklasse und Zahl der Kinder zu Ihren Gunsten geändert werden?

8. Ändert sich die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse oder Kinderzahl zu Ihren Gunsten, so können Sie die Eintragung ergänzen lassen. Hierfür ist teils die Gemeindebehörde, teils das Finanzamt zuständig.

- a) Bei der Gemeindebehörde können Sie einen Antrag stellen, z. B. bei Heirat, wenn Sie bisher zur Steuerklasse I oder II gehörten, oder bei Geburt eines Kindes.
- b) Beim Finanzamt können Sie unter Verwendung des kostenlosen erhältlichen Vordrucks einen Antrag stellen, wenn Kinderfreibeträge für vor dem 2. 1. 1956 geborene Kinder zu gewähren sind. Voraussetzung dafür ist, daß die eigenen Einkünfte und Bezüge der Kinder, die zur Besteitung ihres Unterhalts und ihrer etwaigen Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, im Kalenderjahr jeweils nicht mehr als 7 200 DM betragen und die Kinder
 - aa) mindestens 4 Monate überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden, sofern die Kinder das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1974 noch nicht vollendet haben;
 - bb) mindestens 4 Monate Wehrdienst (Ersatzdienst) leisten, ihre Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und Sie vor ihrer Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung überwiegend getragen haben, sofern die Kinder das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1974 noch nicht vollendet haben;
 - cc) mindestens 4 Monate ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Forderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten, sofern die Kinder das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1974 noch nicht vollendet haben;
 - dd) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und mindestens 4 Monate überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten werden.

Wird der Antrag auf Eintragung einer günstigeren Steuerklasse oder einer höheren Zahl der Kinder abgelehnt, so können Sie innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, und zwar in den unter a bezeichneten Fällen bei der Gemeindebehörde und in den unter b bezeichneten Fällen beim Finanzamt.

9. Sie brauchen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte bei einem Wohnungswchsel oder einer Änderung des Bereichs oder der Berufsbezeichnung nicht ändern zu lassen.

Wie erlangen Sie eine Steuerermäßigung?

10. Sie können beim Finanzamt auf Antragsvordrucken, die dort kostenlos erhältlich sind, die Eintragung eines steuerfreien Betriebs auf der Lohnsteuerkarte beantragen, wenn Ihnen Aufwendungen der nachstehend bezeichneten Art erwachsen:

a) Erhöhte Werbungskosten

Das sind Ausgaben, die Sie zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung Ihres Arbeitslohnes machen. Insbesondere handelt es sich hierbei um

Beiträge zu Berufsverbänden.

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,

Verpflegungsmehraufwand, falls Sie regelmäßig aus beruflichen Gründen über 12 Stunden von der Wohnung abwesend sind. Bei Beschäftigung an ständig wechselnden Einsatzstellen werden Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten anerkannt, wenn Sie aus beruflichen Gründen über 10 Stunden täglich von Ihrer Wohnung abwesend sind,

Ausgaben für Arbeitsmittel (z. B. Fachliteratur, Werkzeuge, typische Berufskleidung),

Aufwendungen für eine berufliche Fortbildung.

Aufwendungen für berufsbedingte doppelte Haushaltsführung.

Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist in der Lohnsteuerabelle bereits ein jährlicher Pauschbetrag von 564 DM berücksichtigt. Solche Aufwendungen können deshalb nur noch insoweit zu einer Steuerermäßigung führen, als sie im Kalenderjahr diesen Pauschbetrag übersteigen. Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und die beide Werbungskosten über 564 DM haben, müssen ihre Aufwendungen getrennt geltend machen.

b) Erhöhte Sonderausgaben

Durch besondere Gesetzesvorschrift sind die nachstehend aufgeführten Ausgaben (Sonderausgaben) zum Abzug zugelassen. Zur Abgeltung dieser Ausgaben ist in der Lohnsteuerabelle bereits ein jährlicher Pauschbetrag von 936 DM berücksichtigt. Solche Ausgaben können deshalb nur noch insoweit zu einer Steuerermäßigung führen, als sie im Kalenderjahr diesen Pauschbetrag übersteigen. Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn, so kann Steuerermäßigung wegen erhöhter Sonderausgaben nur beantragt werden, wenn die zusammengerechneten Sonderausgaben der Ehegatten ($2 \times 936 \text{ DM} = 1872 \text{ DM}$ jährlich) überschreiten. Im einzelnen handelt es sich um folgende Ausgaben:

aa) Im Rahmen bestimmter Höchstbeträge

die eigenen Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (einschließlich freiwilliger Versicherung);

Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- oder Todesfallversicherungen, zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, jedoch nicht zu Sachversicherungen (z. B. Hausratversicherung, Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung);

Beiträge zu Bausparkassen (nur wenn Sie nicht Wohnungsbauprämienvorschlägen wählen, die mindestens 25 % der Beiträge, höchstens 400 DM im Jahr betragen und besonders bei kleineren Einkommen vorteilhafter sein können). Wenn Sie Bausparkassenbeiträge als Sonderausgaben geltend machen, sind sie daran unwiderruflich gebunden. Beabsichtigen Sie dagegen, für nach dem Wohnungsbau-Prämien gesetz oder Spar-Prämien gesetz begünstigte Aufwendungen, die Sie auf Grund eines nach dem 8. 12. 1966 abgeschlossenen Vertrags geleistet haben, eine Wohnungsbauprämie oder Sparprämie zu beantragen, so dürfen Sie deshalb etwa geleistete Bausparbeiträge nicht als Sonderausgaben geltend machen (Näheres beim Finanzamt);

Aufwendungen für Ihre Berufsausbildung oder für eine Berufsausbildung Ihres Ehegatten;

Spenden und Beiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke;

Spenden und Beiträge an politische Parteien;

bb) in unbegrenzter Höhe

die Zahlungen auf die Kirchensteuer und Vermögensteuer (erstattete Steuern sind hiervon abzuziehen);

Steuerberatungskosten, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind;

Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind noch mit steuerfreiem Einkommen im Zusammenhang stehen;

die im Lastenausgleichsgesetz bezeichneten Teile der Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe.

c) Außergewöhnliche Belastungen

Entstehen Ihnen im Jahr 1974 außergewöhnliche, zwangsläufige Ausgaben, denen Sie sich aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können? Dann können Sie Steuerermäßigung wegen „außergewöhnlicher Belastung“ beantragen, insbesondere in folgenden Fällen:

aa) Im Rahmen von Höchstbeträgen für die

Unterstützung bedürftiger Angehöriger, wenn — außer bei Angehörigen in der DDR oder in Ostberlin — die eigenen Einkünfte und Bezüge des Angehörigen monatlich weniger als 230 DM betragen,

auswärtige Unterbringung eines in Berufsausbildung befindlichen Kindes,

Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe unter bestimmten Voraussetzungen;

bb) soweit ein bestimmter Prozentsatz Ihres Einkommens — die „zumutbare Eigenbelastung“ — überschritten wird, auch für andere Aufwendungen, etwa durch Krankheit (auch Diätkost), Todestfall, private Kraftfahrzeugkosten bei Körperbehinderten, die mindestens 70 v.H. erwerbsbeschränkt und darüber hinaus geh- und stehbehindert sind. Im allgemeinen werden 750 DM jährlich als außergewöhnliche Belastung anerkannt, Wiederbeschaffung von verlorenem Hausrat und von verlorenem Kleidung z. B. im Fall von Brand, Diebstahl- und Hochwasserschäden sowie bei Flüchtlingen, wenn kein Freibetrag nach d Doppelbuchstaben bb beantragt wird.

d) Besondere steuerfreie Pauschbeträge

Besondere steuerfreie Pauschbeträge können folgenden Personen gewährt werden:

aa) Körperbehinderten (Minderung der Erwerbsfähigkeit durch körperliche oder geistige Gebrechen mindestens 25 v.H.) oder Hinterbliebenen. Blinde sowie dauernd pflegebedürftige Körperbehinderte erhalten einen Pauschbetrag von 4 800 DM jährlich (Näheres beim Finanzamt, insbesondere auch für den Fall, daß die Voraussetzungen bei einem Kind vorliegen);

bb) Flüchtlingen, Späthilmkehrern, Vertriebenen, politisch Verfolgten (nur für die ersten drei Jahre);

cc) Arbeitnehmern, die vor dem 1. 9. 1973 das 64. Lebensjahr vollendet oder vollendet haben, d. h. vor dem 2. 9. 1909 geboren sind (Altersfreiheit = 720 DM jährlich).

Bei Ehegatten genügt es in allen Fällen, daß ein Ehegatte die Voraussetzungen für die Gewährung des steuerfreien Pauschbetrags erfüllt. Der Altersfreiheit wird auf Antrag durch das Finanzamt in doppelter Höhe (1 440 DM jährlich) gewährt, wenn beide Ehegatten die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllen.

e) Weitere Möglichkeiten zur Steuerersparnis:

aa) Bei mehreren Dienstverhältnissen können die im ersten Dienstverhältnis nicht ausgenutzten Freibeträge als steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI — vgl. Nr. 6 — eingetragen werden (Näheres beim Finanzamt).

bb) Beim Bau oder Erwerb von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen usw. kann sofort nach Fertigstellung oder Erwerb und in den Folgejahren gleich zu Jahresbeginn regelmäßig ein Freibetrag wegen des Verlustes bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, der bei Inanspruchnahme der „erhöhten Absetzungen“ nach § 7 b bzw. § 54 des Einkommensteuergesetzes entsteht, auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Das gilt in der Regel nicht für Bauvorhaben, für die die Baugenehmigung nach dem 8. Mai 1973 und vor dem 1. Mai 1974 gestellt worden ist bzw. gestellt wird. Für die Antragstellung sind beim Finanzamt besondere Antragsvordrucke erhältlich.

11. Es empfiehlt sich, Anträge beim Finanzamt vor dem 1. Januar 1974 einzureichen, um zu vermeiden, daß — wenn auch nur vorübergehend — eine zu hohe Lohnsteuer bezahlt wird. Der steuerfreie Betrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. November 1974 gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann ein Antrag auf Steuerermäßigung nur noch beim Lohnsteuer-Jahresausgleich 1974 oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1974 (vgl. Nr. 13) berücksichtigt werden. Gegen eine Ablehnung oder Teilablehnung des Antrages können Sie innerhalb eines Monats beim Finanzamt Einspruch einlegen.

Wann müssen Sie Ihre Lohnsteuerkarte berichtigten lassen?

12. Sie sind verpflichtet, die Eintragungen auf Ihrer Lohnsteuerkarte berichtigten zu lassen,

a) wenn eine günstigere Steuerklasse oder eine höhere Zahl der Kinder eingetragen ist, als es Ihren Verhältnissen am 1. 1. 1974 entspricht, z. B. bei Ehescheidung oder bei Tod eines Kindes vor dem 1. 1. 1974. Tritt ein solches Ereignis erst im Laufe des Kalenderjahrs 1974 ein und liegt ein unter den folgenden Buchstaben b und c bezeichneter Fall nicht vor, so brauchen Sie keine Berichtigung zu veranlassen;

b) wenn erkennbar ist, daß im Kalenderjahr 1974 die eigenen Einkünfte und Bezüge eines vor dem 2. 1. 1956 geborenen und auf Ihrer Lohnsteuerkarte berücksichtigten Kindes mehr als 7200 DM betragen werden;

c) wenn ein vor dem 2. 1. 1956 geborenes und auf Ihrer Lohnsteuerkarte berücksichtigtes Kind nicht mehr überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird oder das Kind den Wehrdienst (Ersatzdienst) oder das freiwillige soziale Jahr beendet hat oder die Erwerbsunfähigkeit des Kindes fortgefallen ist. Die Berichtigung ist nicht erforderlich, wenn die genannten Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreiheitsbetrags (vgl. Nr. 8 b Doppelbuchstaben aa bis dd) bereits mindestens 4 Monate im Kalenderjahr bestanden haben;

d) wenn Sie ein eigenes Kraftfahrzeug, für das Sie wegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung einen steuerfreien Betrag erhalten haben, für diesen Zweck in wesentlich geringerem Umfang benutzen, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrags angenommen worden ist;

e) wenn die Voraussetzungen für einen Freibetrag, der wegen Aufwendungen für den Unterhalt oder eine etwaige Berufsausbildung — gegebenenfalls auch für eine aus-

wärtige Unterbringung — oder für die Beschäftigung einer Haushelfin oder einer Haushaltshilfe gewährt worden ist, wegfallen sind.

Sie müssen die Eintragung in den Fällen a und d unverzüglich und in den Fällen b, c und e spätestens einen Monat nach dem Eintritt des Ereignisses bei der Behörde berichtigen lassen, die die Eintragungen vorgenommen hat (Gemeindebehörde oder Finanzamt).

Wie werden Lohnsteuerüberzahlungen ausgeglichen?

13. Die Lohnsteuer bemüht sich wie die Einkommensteuer grundsätzlich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer während des Kalenderjahrs bezogen hat. Sie wird jedoch im Laufe des Kalenderjahrs jeweils bei der Auszahlung des Arbeitslohns nach der Lohnsteuertabelle für monatliche, wöchentliche oder tägliche Lohnzahlungen einbehalten. Dadurch kann sich in vielen Fällen beim Jahresende eine Lohnsteuer ergeben, die höher ist als die nach der Jahreslohnsteuertabelle geschuldete Lohnsteuer. Ist nach der Jahreslohnsteuertabelle zuviel Lohnsteuer einbehalten worden, so wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt. Die zuviel einbehaltene Lohnsteuer wird dem Arbeitnehmer erstattet, und zwar in der Regel durch den Arbeitgeber, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf. Soweit der Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführt, wird er auf Antrag vom Finanzamt vorgenommen. Der Antrag für das Jahr 1973 ist beim Finanzamt spätestens am 30. April 1974 zu stellen. Beim gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich von Ehegatten oder, wenn Sie im Kalenderjahr 1973 geheiratet haben, bei dem auf Antrag gesondert vorzunehmenden Lohnsteuer-Jahresausgleich verlängert sich diese Frist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 1973. Mit dem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich können Sie bisher unterlassene Anträge nach den Nrn. 8 und 10 nachholen, also bisher nicht ausgenutzte Steuervorteile für das abgelaufene Jahr 1973 noch geltend machen. Abweichend hiervom können Verluste bei den Einkünften

aus Vermietung und Verpachtung (vgl. Nr. 10 e Doppelbuchstabe bb) nur noch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Antragsvordrucke sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich.

Wo bleibt Ihre Lohnsteuerkarte 1973?

14. Ihr Arbeitgeber muß die abgelaufene Lohnsteuerkarte 1973 beim Finanzamt ablefern oder Ihnen auf Verlangen aushändigen, wenn Sie die Karte einem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1973 oder einer Einkommensteuererklärung 1973 beizufügen haben. Fordern Sie bitte Ihre Lohnsteuerkarte 1973 von Ihrem Arbeitgeber rechtzeitig zurück, wenn Sie sie einem etwaigen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1973 oder einer Einkommensteuererklärung 1973 beizufügen müssen. Wenn sich die Lohnsteuerkarte 1973 in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am 31. 12. 1973 nicht in einem Dienstverhältnis stehen, so müssen Sie die Karte — falls sie nicht ohnehin Ihrem etwaigen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1973 oder Ihrer Einkommensteuererklärung 1973 beizufügen ist — bis zum 15. Juni 1974 dem Finanzamt einsenden.

Veranlagung bei anderen Einkünften

15. Haben Sie oder Ihr mit Ihnen zusammen lebender Ehegatte noch andere Einkünfte, z. B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, bezogen, so kann eine Veranlagung zur Einkommensteuer in Betracht kommen. Die Voraussetzungen, unter denen Arbeitnehmer veranlagt werden, ergeben sich aus der jährlichen Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen.

Weitere Auskünfte

16. erteilen Ihr Finanzamt und — soweit betroffen — Ihre Gemeindebehörde. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung wird Ihnen in Lohnsteuerfragen nach Möglichkeit behilflich sein. Eingehendere Aufklärungsschriften sind beim Buchhandel erhältlich. Außerdem können Sie in allen Lohnsteuerfragen die Hilfe der zur Beratung in Steuersachen befugten Personen und Vereinigungen in Anspruch nehmen.

- MBl. NW. 1973 S. 1315

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.